

Sonderrichtlinie für die Förderung von Kinder- und Jugenduniversitäten

(Laufzeit: Ausschreibungen für die Jahre
2021 bis 2026)

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie des BMBWF gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“ BGBl. II Nr. 208/2014 i. d. F BGBl. II Nr. 190/2018, welche im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen wurde.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Abteilung V/4c

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Tel.: +43 1 531 20-0

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

1.	Präambel	6
2.	Laufzeit der Förderungsmaßnahmen und Ausschreibungen.....	13
3.	Ziele der Förderungsmaßnahmen	13
	3.1. Strategische Ziele.....	13
	3.2. Operative Ziele	14
4.	Rechtsgrundlagen	15
5.	Gegenstand der Förderung	16
6.	Förderungswerberin bzw. Förderungswerber	16
7.	Förderungsart und -höhe, förderbare Kosten.....	17
	7.1. Förderungsart und -höhe.....	17
	7.2. Voraussetzung für die Gewährung von Förderungen	17
	7.3. Erhebung der gesamten Förderungsmittel bei Mehrfachförderung	17
	7.4. Eigenleistungen.....	18
	7.5. Katalog der förderbaren und nicht förderbaren Kosten	18
8.	Geförderte Anschaffungen.....	20
9.	Verfahren für die Vergabe von Förderungen	20
	9.1. Abwicklung der Förderung.....	20
	9.2. Inhaltliche Gestaltung der Ausschreibungen	21
	9.3 Förderungsansuchen.....	21
	9.4. Prüfung der Voraussetzungen der Förderung.....	22
	9.5. Entscheidung und Gewährung	22
	9.6. Förderungsvertrag (unter Beachtung von § 24 Abs. 1 und 4 ARR 2014)	22
	9.7. Berichtspflichten.....	25
	9.8. Auszahlung	26
	9.9. Einstellung und Rückzahlung der Förderung.....	27
	9.10. Solidarhaftung	29
	9.11. Veröffentlichung von Projektergebnissen	29
	9.12. Evaluierung	29

9.13. Datenschutz	30
9.14. Gerichtsstand	31
10. Geltungsdauer	31
11. Indikativer Anhang	32
11.1. Kriterien für die Auswahl der Projektansuchen	32
11.3. Kriterien für die Erreichung der Programmziele	34
11.4. Indikatoren für die Bewertung der Programmzielerreichung	34

1. Präambel

In Europa werden seit knapp zwei Jahrzehnten verstärkt Kinderuniversitäten und ähnliche, speziell für jugendliche Zielgruppen konzipierte Aktivitäten angeboten. Für Kinder und Jugendliche soll durch diese Angebote ein altersgemäßer und attraktiver Einstieg in die Welt der tertiären Bildungseinrichtungen eröffnet und ihr Interesse sowie Verständnis für Wissenschaft, Forschung und Bildung insgesamt gefördert werden. Diese Förderungsmaßnahmen zielen insbesondere darauf ab, das akademische System sozial durchlässig zu machen. Eine wichtige Säule des Programms ist Inklusion, weshalb darauf geachtet wird, Kinder und Jugendliche aus bildungsbenachteiligten Schichten, Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sowie Kinder und Jugendliche mit Behinderungen anzusprechen. Besonderes Augenmerk gilt hierbei der Gleichstellung. Um Ausgrenzung und Diskriminierung vorzubeugen, werden daher gezielt Maßnahmen und Strategien gefördert, welche das Entfaltungspotential aller Geschlechter fördern und Rollenstereotypen entgegenwirken.

Die Aufgabe von Kinder- und Jugenduniversitäten geht damit weit über die Erzielung medialer Aufmerksamkeit im Rahmen universitärer Öffentlichkeitsarbeit hinaus. Angestrebt werden nachhaltig wirksame Impulse für den Erwerb von Kompetenzen, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern jene Fähigkeiten und Fertigkeiten verleihen, welche für die Gestaltung einer nachhaltigen Entwicklung sowie für die aktive Teilhabe an einer resilienten und innovativen Gesellschaft benötigt werden. Weiters sollen sie eine spätere Ausbildungs- und Berufswahl erleichtern.

In Österreich haben sich in den letzten Jahren eine Reihe von Kinder- und Jugenduniversitäten erfolgreich etabliert. Diese Entwicklung wurde vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) einerseits durch Anerkennung von Kinder- und Jugenduniversitäten als Pre-University Nachwuchsförderung im Rahmen der universitären Leistungsvereinbarungen unterstützt. Andererseits passt sich das BMBWF-Förderprogramm für Kinder- und Jugenduniversitäten optimal in den institutionellen Rahmen ein und gibt gezielt Impulse in strategischer sowie fachlicher Hinsicht. Beide Entwicklungs- und Unterstützungsmaßnahmen gehen somit Hand in Hand. Für das unverwechselbare und höchst erfolgreiche Profil der Kinder- und Jugenduniversitäten ist die Offenheit für Kinder und Jugendliche aller Altersgruppen (die jüngsten Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind 5 bis 6 Jahre, die ältesten zwischen 17 und 18 Jahre) entscheidend. Darüber hinaus ist das Besondere an den Kinder- und Jugenduniversitäten, dass sie

nicht Teil des institutionellen (primären und sekundären) Bildungssystems sind und ausschließlich auf Freiwilligkeit außerhalb von schulischen Aktivitäten basieren.

Aufgrund der Covid-19 Pandemie, musste im Jahr 2020 der Großteil der Formate digital angeboten werden, womit die Kinder- und Jugenduniversitäten erstmals österreichweit einem viel breiteren Publikum zur Verfügung standen, da viele Online-Angebote frei verfügbar waren. Da die Entwicklung der Pandemie im Sommer 2020 Präsenzformate zuließ und gleichzeitig ein starker Bedarf an Ferienbetreuung für betreuungspflichtige Kinder bestand, hat das BMBWF in Kooperation mit den Universitäten ein neues Format der wissenschaftlichen Ferienbetreuung geschaffen: *Science Holidays - mach Ferien in der Welt der Wissenschaft*, welches auch weiterhin angeboten werden soll. Die in diesem Segment teilnehmenden Kinder und Jugendlichen können - verbunden mit Spiel und Spaß - Universitätsluft schnuppern, sich Fragen von „echten“ Forschenden beantworten lassen und in phantasievoller Weise in die Welt der Wissenschaft eintauchen.

Fortan werden daher die Kinder- und Jugenduniversitäten mit diesem Erweiterungsmodul der „Ferienbetreuung mit wissenschaftlichem Anspruch“ in Österreich einerseits dazu beitragen, dass sich die gesellschaftliche Einbettung von universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen weiter verbessert. Andererseits ergeben sich aus diesem Wechselspiel wichtige Impulse zur innovativen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugenduniversitäten.

Bei der Förderung von Kinder- und Jugenduniversitäten hat Österreich eine führende Rolle in Europa eingenommen; mittlerweile hat diese Idee aber auch in anderen Ländern Fuß gefasst. Mit der steigenden Verbreitung und der zunehmenden Institutionalisierung ist auch das Bedürfnis nach Erfahrungsaustausch und stärkerer Vernetzung zwischen den Organisatorinnen und Organisatoren sowie Veranstalterinnen und Veranstaltern, insbesondere über Sprachgrenzen hinweg, gestiegen. Mittlerweile haben die Kinder- und Jugenduniversitäten eine neue europäische Dimension erhalten. So koordinierte die vom BMBWF seit Jahren geförderte KinderUni Wien von 2008 bis 2010 ein im Rahmen des 7. EU-Rahmenprogrammes finanziertes Projekt mit dem Ziel, ein Netzwerk an europäischen/internationalen Kinderunis aufzubauen: EUCU.NET (European Children's Universities Network) wurde schließlich 2011 als Verein nach österreichischem Recht gegründet. Die operative Geschäftsstelle des internationalen Netzwerks, dem derzeit mehr als 80 Mitgliederorganisationen aus weltweit 33 Ländern angehören, führt nach

wie vor das Kinderbüro der Universität Wien. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch die Eigenleistungen des Kinderbüros und Mitgliedsbeiträge.

Neben den Kinder- und Jugenduniversitäten wurden und werden vom BMBWF aber auch andere als außerschulische Bildungsangebote konzipierte Aktivitäten für Kinder und Jugendliche sowie eine Reihe von Schnittstellenprogrammen zur besseren Verbindung von Schule und Universität gefördert. Die umfassendste Maßnahme hierfür war das 2019 ausgelaufene Förderprogramm Sparkling Science. Weitere, noch laufende, Beispiele sind 18plus, die Maturantinnen- und Maturantenberatung sowie die bei der OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung – (nachfolgend OeAD genannt) angesiedelten Young-Science- und Citizen-Science-Aktivitäten. Die strategische Dringlichkeit dieser Fördermaßnahmen, Orientierungshilfen und Awareness-Initiativen resultiert aus den gravierenden und durch die Ergebnisse der PISA-Studien der letzten Jahre¹ immer wieder bestätigten strukturellen Probleme, mit welchen das österreichische Bildungssystem kämpft (z.B. eine im EU-Vergleich stark ausgeprägte soziale Selektivität des Schulsystems).

Wissenstransfer spielt in Wissenschaft und Forschung eine wichtige Rolle. Bereits 2016 wurden von der Europäischen Kommission Handlungsfelder zur Etablierung eines Europäischen Forschungsraums (ERA) festgelegt. Die „*Weitergabe von Wissen*“ war in Folge auch in der Österreichischen ERA-Roadmap² von 2016 als fünfte Priorität und wesentlicher Bestandteil des Entwicklungskonzeptes zum ERA verankert. Darin wurde u.a. die Stärkung des Wissens- und Technologietransfers als essenzieller Teil der Dritten Mission der Hochschulen als Ziel festgelegt. Der im Juni 2020 vom BMBWF veröffentlichte Final Report zur Implementation der Austrian Roadmap³ bestätigt nun erste Erfolge der Reformbemühungen der letzten Jahre.

Die Dritte Mission als wesentliches Element zur Förderung der Interaktion zwischen Forschung, Bildung und Innovation im sogenannten „Knowledge Triangle“ wird auch von der OECD als zentrales Instrument einer erfolgreichen Forschungs- und Innovationspolitik gesehen.⁴ Dementsprechend wurde dem österreichischen

¹ PISA 2018, Grundkompetenzen am Ende der Pflichtschulzeit im internationalen Vergleich, Suchan et al. (Hrsg.), Graz, 2019 und
PISA 2015, Grundkompetenzen am Ende der Pflichtschulzeit im internationalen Vergleich, Suchan et al. (Hrsg.), Graz, 2016

² BMBWF: Österreichische ERA Roadmap, April 2016, S. 39

³ BMBWF: Austrian ERA Roadmap: Final Report 2020, Juni 2020

⁴ OECD, 2017, The Knowledge Triangle. Synthesis Report: Enhancing the Contributions of Higher Education and Research to Innovation.

Forschungssystem von der OECD bereits in einem Review von 2018 ein gutes Zeugnis ausgestellt, wobei jedoch auch noch Handlungsbedarf in einigen Bereichen, z.B. bei der gezielten Exzellenzförderung, konstatiert wurde.⁵ Im Folgejahr 2019 belegte ein weiteres Review der OECD, dass „die österreichischen Universitäten und Fachhochschulen wichtige Key Player für Innovation und Entrepreneurship sind, die nicht nur Wissenschaft, Forschung und Innovation vorantreiben, sondern auch wesentlich mitverantwortlich sind für den wirtschaftlichen und sozialen Erfolg Österreichs.“⁶

Sowohl im aktuellen Gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan (GUEP) 2019 – 2024⁷ als auch im neuen GUEP 2022 – 2027⁸ wird die „Gesellschaftliche Verantwortung der Universitäten“ als eines der Leitziele formuliert. Der *Dienst an der Gesellschaft* umfasst die Themen Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und soziale Inklusion, Responsible Science, Agenda 2030 sowie die Umsetzung der SDGs und digitale Transformation. Auf Basis ihres gesetzlichen Auftrags und ihrer Dritten Mission

- streben die Universitäten ausgewogenere Geschlechterrepräsentanzen an,
- unterstützen die soziale Inklusion und diversitätsorientierte Gleichstellung,
- fördern den Wissenstransfer in breite gesellschaftliche Kreise,
- stehen für eine bewusste Integration des Nachhaltigkeitsprinzips und
- nehmen eine aktive Rolle in der Gestaltung der digitalen Transformation ein.

Auch im Regierungsprogramm 2020-2024 „Aus Verantwortung für Österreich“ findet sich ein klares Bekenntnis zur Stärkung und zum Ausbau der Outreach-Aktivitäten ("Wissenschaftskommunikation")⁹. Darüber hinaus sollen fachlich und pädagogisch konzipierte Angebote zur Ferienbetreuung und zum Sommerunterricht für jene, die es brauchen, ausgebaut werden.¹⁰

Das BMBWF entspricht diesen übergeordnet gültigen bildungs- und forschungspolitischen Zielsetzungen durch die Implementierung eines Portfolios ineinandergreifender Förderungsmaßnahmen, die speziell auf eine voruniversitäre Nachwuchsförderung zugeschnitten sind. Ein wichtiges Element innerhalb dieses

⁵ OECD`s annual Education at a Glance, 2018

⁶ OECD`s annual Education at a Glance 2019

⁷ BMBWF: Der Gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan 2019-2024, Oktober 2017, S 5

⁸ BMBWF: Der Gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan 2022-2027, Dezember 2019, S 27-30

⁹ Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020–2024, S 313

¹⁰ Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020–2024, S 295

Portfolios sind Kinder- und Jugenduniversitäten mit dem Erweiterungs-Modul der „Ferienbetreuung mit wissenschaftlichem Anspruch“, deren Förderung durch die vorliegende Sonderrichtlinie geregelt wird. Denn bereits im Kindes- und Jugendalter kann durch passende Hochschulangebote die Aufmerksamkeit und Begeisterung für Wissenschaft und Forschung gezielt und nachhaltig geweckt werden. Kinder- und Jugenduniversitäten entfachen die Neugier auf wissenschaftliche Themen und können bzw. sollen mögliche Bildungswege nach Beendigung der Schulzeit aufzeigen. Sie sind eine der vielfältigen Schnittstellen zwischen Wissenschaft und Forschung einerseits und Kindern und Jugendlichen andererseits und ergänzen die Palette der Förderungsmaßnahmen des BMBWF um ein weiteres und besonders wichtiges Element, indem sie als außerschulische Lernorte fungieren und hochwirksam bereits bei der jüngsten Altersgruppe ansetzen. Wichtig ist daher, dass Fragestellungen und methodische Vorgangsweisen dem Alter der Beteiligten aber auch dem ständigen gesellschaftlichen und technischen Wandel angepasst werden.

Der bisherige Erfolg des Förderprogrammes Kinder- und Jugenduniversitäten lässt sich anhand der Daten der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sehr gut verdeutlichen. Haben zu Beginn der Erfassung der Daten im Jahre 2008 rund 14.500 Kinder und Jugendliche an den Aktivitäten teilgenommen, so waren es im Jahr 2019 bereits über 36.300 Kinder und Jugendliche, deren Interesse an den verschiedenen Angeboten im Rahmen der Kinder- und Jugenduniversitäten geweckt werden konnte. Insgesamt haben im Zeitraum von 2008 bis 2019 österreichweit 338.968 Kinder und Jugendliche an den Aktivitäten der Kinder- und Jugenduniversitäten teilgenommen.

Die ersten Programmjahre wurden im Frühjahr 2015 von einem internationalen Team an Expertinnen und Experten evaluiert. Diese Evaluationsgruppe kam zum Ergebnis, dass die österreichischen Kinder- und Jugenduniversitäten im internationalen Vergleich mit an der Spitze stehen. Aus Sicht der Expertinnen und Experten ist das vor allem dem Förderprogramm des BMBWF zu verdanken, für das es international praktisch kaum Vergleichsmöglichkeiten gibt. In einer weiteren Evaluierung im Jahr 2020 wurde dieses Zeugnis von internationalen Evaluator/innen erneut bestätigt.

Aufbauend auf den Empfehlungen des Evaluationsteams vom Jahr 2015 wurde im Jahr 2016 eine Sonderrichtlinie für die Förderung der Kinder- und Jugenduniversitäten aufgesetzt. Mit 2021 ändert sich der bisherige Ablauf des Programmes, dahingehend dass fortan der OeAD das Förderprogramm im Auftrag des BMBWF abwickelt. Hierfür wird mit Hinblick auf die bislang gesammelten Erfahrungsberichte, Evaluationen und strategischen Überlegungen im Kontext aktueller Basisdokumente eine neue

Sonderrichtlinie für die Kinder- und Jugenduniversitäten für die Jahre 2021 bis 2026 erstellt. Das Augenmerk liegt dabei auf folgenden Punkten:

1) Erschließung von peripheren Regionen

Eine flächendeckende Förderung aber auch eine regional ausgewogene Verteilung der Kinder- und Jugenduniversitäten ist nach wie vor nicht gegeben. Vor allem abgelegene Täler und ländlich strukturierte, periphere Gebiete sind benachteiligt. Deshalb sollen bereits existierende Modelle erweitert bzw. verbessert werden (z.B. Kinderuni on Tour) und vermehrt Kooperationen/Bildungspartnerschaften mit z.B. Gemeinden oder Vereinen eingegangen werden.

2) Gender Equality: Gleichstellung der Geschlechter (w-m-x)

Die heutige Gesellschaft befindet sich in einem ständigen Wandel, die Konzentration auf reine Mädchen- bzw. reine Bubenförderung (d.h. spezielle Formate für ein bestimmtes Geschlecht) ist überholt. Um Ausgrenzung und Diskriminierung vorzubeugen, werden folgende Leitlinien zur Umsetzung empfohlen:

- Entfaltungspotential aller Geschlechter fördern;
- gegen Rollenstereotype ankämpfen;
- gezielte Maßnahmen und Strategien für die Erreichung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses bei den Teilnehmenden setzen

3) Diversität & Inklusion durch Interaktionsformate fördern

Diversität und Inklusion sind entscheidende Faktoren bei der auf Solidarität, Kooperation und Resilienz ausgerichteten Entwicklung der Gesellschaft und somit auch von hoher Relevanz für gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Erfolg. Diversität bedeutet Vielfalt und Unterschiedlichkeit zugleich. Das Prinzip der Wertschätzung und Anerkennung von Vielfalt im Kontext von Bildung und Erziehung liegt der inklusiven Pädagogik zugrunde. Der in unserer Wissensgesellschaft notwendige Paradigmenwechsel – vom Belehren zum aktiven und kooperativen Lernen – soll durch innovative Lehr- und Lernformen, wie z.B. Interaktionsformate unterstützt werden.

Bsp.:

- Begegnung der Generationen durch intergenerationelle Projekte;
- Integrations-Workshops mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder Migrationshintergrund;
- Mehrstufen-Workshops (Kinder aus unterschiedlichen Altersgruppen);
- Integration im realen und im digitalen Raum

4) Wissenschaft und Bildung für nachhaltige Entwicklung – „Vom Wissen zum Handeln“

Gefragt sind Angebote zum Erwerb von Kompetenzen, die jungen Menschen die Fähigkeiten und Fertigkeiten verleihen, die sie für die Gestaltung einer nachhaltigen Entwicklung der Welt sowie für ein "Lernen aus Krisen" benötigen (z.B. Wissen über Digitalisierung, Klimabildung, Gesundheitsbildung, Resilienzforschung, ...).

Grundsätzlich wird im Rahmen der Kinder- und Jugenduniversitäten ein möglichst niederschwelliger Zugang zur Welt der Wissenschaft angestrebt. Die Erfahrung zeigt, dass gerade für bildungsbenachteiligte Familien besonderes Augenmerk darauf gelegt werden muss, dass sie sich angesprochen fühlen und vom Angebot auch Gebrauch machen. Wichtiger Faktor zur Erreichung dieser Familien ist nicht nur die größtmögliche Kostenfreiheit, sondern auch die Möglichkeit, dass die teilnehmenden Einrichtungen auf die regionale Bedarfslage bezüglich der Betreuungsnotwendigkeiten flexibel reagieren können.

Daher wird nun zusätzlich zu den Kinder- und Jugenduniversitäten das Erweiterungs-Modul **„Ferienbetreuung mit wissenschaftlichem Anspruch“** umgesetzt. Aus den regionalen Bedarfen und den unterschiedlichen Zugängen der teilnehmenden Einrichtungen kann sich eine bunte Palette an spannenden Formaten der Ferienbetreuung im Kontext von Wissenschaft und Forschung (z.B. Spiel- und Bewegungsformate mit Science-Elementen) ergeben. Jede teilnehmende Einrichtung gestaltet auf Grund ihres Kompetenz-Profiles ein unverwechselbares Freizeit-Angebot, das Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien (aus allen gesellschaftlichen Gruppen) Wissenschaft und Forschung nahebringt und zu ersten Vorentscheidungen bezüglich Studium und Berufswahl beiträgt. Ein besonderer Fokus soll dabei auf der Erschließung neuer Zielgruppen liegen, sodass insbesondere Kinder und Jugendliche aus bildungsbenachteiligten Schichten, mit Migrationshintergrund, mit Behinderungen oder in peripheren Gebieten angesprochen und erreicht werden.

Dementsprechend unterscheidet sich die vorliegende Sonderrichtlinie zu den Kinder- und Jugenduniversitäten inkl. dem Erweiterungs-Modul **„Ferienbetreuung mit wissenschaftlichem Anspruch“** maßgeblich vom Sparkling-Science-Förderprogramm, welches ebenfalls vom OeAD im Auftrag des BMBWF abgewickelt wird, aber durch eine eigene Sonderrichtlinie abgedeckt ist. Bei Sparkling Science steht die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen, Forschungseinrichtungen und der Gesellschaft mit dem Anspruch, relevante wissenschaftliche Ergebnisse zu erreichen, im

Mittelpunkt. Bei den Kinder- und Jugenduniversitäten inkl. der „Ferienbetreuung mit wissenschaftlichem Anspruch“ geht es dagegen um niederschwellige Zugänge, die Einblicke in die Welt der Wissenschaft bieten, ohne jedoch gemeinsam Forschung zu betreiben bzw. wissenschaftliche Ergebnisse zu generieren.

2. Laufzeit der Förderungsmaßnahmen und Ausschreibungen

Um eine optimale Wirkung der Förderungsmaßnahmen zur Etablierung bzw. Ausweitung von Kinder- und Jugenduniversitäten in Österreich zu erreichen, ist das Förderungskonzept für die Verdichtung und den Ausbau des bestehenden Netzwerkes auf einen 6-jährigen Zeitraum (2021 bis 2026) mit 6 Ausschreibungen (Kinder und Jugenduniversitäten der Jahre 2021, 2022, 2023, 2024, 2025 und 2026) ausgelegt. Die Eröffnung der Ausschreibung für eine Kinder- und Jugenduniversität erfolgt - sofern möglich - jeweils im September des Vorjahrs.

3. Ziele der Förderungsmaßnahmen

3.1. Strategische Ziele

- Eröffnung eines attraktiven und altersgemäßen Einstieges in die Welt der tertiären Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche
- Eröffnung von niederschweligen und spannenden Formaten der „Ferienbetreuung mit wissenschaftlichem Anspruch“
- Förderung des Interesses von Kindern und Jugendlichen an Wissenschaft und Bildung insgesamt
- Abbau von Zugangsbarrieren zur Wissenschaft, vor allem für Kinder und Jugendliche aus Familien mit Migrationshintergrund und aus bildungsbenachteiligten Schichten
- Förderung der Entwicklung von Resilienz von Kindern und Jugendlichen sowie des Verständnisses für systemische Resilienz und Nachhaltige Entwicklung
- Eröffnung eines attraktiven, zeitgemäßen und krisenfesten Einstiegs in die „Welt der Wissenschaften“ u.a. auch durch innovative kontaktlose Formate für Kinder und Jugendliche
- Motivierung junger Menschen, später ein Studium an einer Universität, Fachhochschule oder Privatuniversität zu beginnen

- Stärkung der Aktivitäten tertiärer Bildungseinrichtungen im Bereich der voruniversitären Nachwuchsförderung als ein Element einer „Responsible University“ bzw. „Responsible Research Performing Institution“¹¹

3.2. Operative Ziele

- Erhöhung der Anzahl der niederschweligen und spannenden Formate der „Ferienbetreuung mit wissenschaftlichem Anspruch“
- Steigerung der Zahl an Kindern und Jugendlichen, die an Veranstaltungen von Kinder- und Jugenduniversitäten teilnehmen
- Erhöhung von didaktisch zeitgemäß gestalteten Vorlesungs- und Workshop-Programmen
- Ausweitung bzw. Verstärkung aufsuchender Aktivitäten im Rahmen des Veranstaltungsprogrammes, um Kinder und Jugendliche aus benachteiligten sozialen Schichten vermehrt vor Ort anzusprechen, aber auch Kinder und Jugendliche in peripheren Regionen zu erreichen
- Etablierung von Maßnahmen für die Erreichung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses
- Erweiterung von Diversität in Richtung bewusste Inklusion durch Gestaltung diversity-sensibler Veranstaltungen bzw. Interaktionsformate
- Erweiterung der Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen bezüglich der Formate/Aktivitäten der Kinder- und Jugenduniversitäten, z.B. durch Mitwirkung in Beiräten, bei der Programmgestaltung, bei Evaluierungen
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit Institutionen und Vereinen im Integrationsbereich, um Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund besser zu erreichen
- Ausweitung der Veranstaltungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen durch Intensivierung der Zusammenarbeit mit Vereinen und Behindertenorganisationen
- Etablierung von Koordinationsstellen an tertiären Bildungseinrichtungen, die speziell für Maßnahmen im Bereich voruniversitärer Nachwuchsförderung zuständig sind. Zu diesen Maßnahmen zählen nicht nur die Veranstaltung von Kinder- und Jugenduniversitäten, sondern beispielsweise auch der Abschluss von Partnerschaften mit Schulen, die Mitwirkung an Programmen wie

¹¹ Konzept: Wissenschaft und Gesellschaft im Dialog „Responsible Science“, BMWFV, Wien, 2015.

Schülerinnen und Schüler an die Hochschulen, Studieren Probieren oder Young- bzw. Citizen-Science-Aktivitäten.

4. Rechtsgrundlagen

Die gegenständliche Richtlinie wird auf Basis der folgenden rechtlichen Grundlagen erlassen:

- Bundesgesetz über die Forschungsorganisation in Österreich und über Änderungen des Forschungsförderungsgesetzes (Forschungsorganisationsgesetz – FOG), BGBl. Nr. 341/1981, i. d. F BGBl. I Nr. 31/2018,
- Richtlinien der Bundesregierung gemäß § 11 Abs. 2 FOG über die „Gewährung und Durchführung von Förderungen“,
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ (ARR 2014) BGBl. II Nr. 208/2014 i. d. F BGBl. II Nr. 190/2018,
- EU-Rechtskonformität: Die Förderungen im Rahmen des gegenständlichen Programms dienen der Finanzierung des nichtwirtschaftlichen Tätigkeitsbereiches der Förderungswerberin/des Förderungswerbers und sind daher nicht als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren. Sollte der unternehmerische Tätigkeitsbereich durch das gegenständliche Förderungsprogramm finanziert werden, kommt die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2013 über „die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen“ zur Anwendung.
- Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 i. d. F BGBl. I Nr. 32/2018, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG). BGBl. Nr. 22/1970 i. d. F BGBl. I Nr. 32/2018, (siehe: Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGStG),
- Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – B-GIBG), BGBl. Nr. 100/1993, i. d. F BGBl. I Nr. 24/2020.

Die Förderung wird nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies

sicherstellen, dass Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Auf die Gewährung der durch diese Sonderrichtlinie geregelten Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

5. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist

- die Veranstaltung von Kinder- und Jugenduniversitäten, im Rahmen welcher altersgemäße und didaktisch zeitgemäß gestaltete Vorlesungs- und Workshop-Programme sowie wissenschaftlich basierte Partizipationsprogramme für Kinder und Jugendliche angeboten werden sowie
- zusätzlich die Schaffung und Durchführung von „Ferienbetreuung mit wissenschaftlichem Anspruch“ in den Sommerferien mit geringfügigen und sozial verträglichen Selbsthalten für die Eltern. Diese umfasst die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen für mindestens eine und maximal neun Wochen im Rahmen der Sommerferien.

6. Förderungswerberin bzw. Förderungswerber

Außerhalb der Bundesverwaltung stehende juristische sowie natürliche Personen, die oder deren Organe über die Finanzmittel und die erforderliche fachliche Eignung zur Durchführung von durch diese Sonderrichtlinie angesprochenen Projekten verfügen, das sind:

- Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002, Privatuniversitäten gemäß Privatuniversitätengesetz 2011, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen;
- vom Bund verschiedene juristische Personen als Erhalter von Fachhochschul-Studienlehrgängen und Fachhochschulen;
- Pädagogische Hochschulen im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 i. d. F BGBl. I Nr. 101/2018;
- gemeinnützige Vereine, Gesellschaften mbH sowie Einzelpersonen, die im Rahmen der geförderten Projekte mit Universitäten oder Fachhochschulen zusammenarbeiten.

Die Förderungsverträge sind mit der projektleitenden Einrichtung abzuschließen.

7. Förderungsart und -höhe, förderbare Kosten

7.1. Förderungsart und -höhe

Geldzuwendung/nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von bis zu 30 % der Gesamtkosten des Kinderuniversitäts-Projektes, jedoch maximal € 70.000,-. Basierend auf diesem Vorhaben ist die Förderung eines zusätzlichen Moduls möglich, wenn entsprechende Programme für eine „Ferienbetreuung mit wissenschaftlichem Anspruch“ angeboten werden. Für dieses Modul kann eine zusätzliche Geldzuwendung in der Höhe von bis zu € 50.000 beantragt werden, die bis zu 100% der förderbaren Kosten (abzüglich der Selbstbehalte) abdeckt. Für die Bewilligung dieses Moduls ist die Förderzusage für ein Kinderuniversitäts-Projekt Voraussetzung.

7.2. Voraussetzung für die Gewährung von Förderungen

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistungen zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen in Sonderrichtlinien vorgesehene Ausschlussgründe vorliegen.

7.3. Erhebung der gesamten Förderungsmittel bei Mehrfachförderung

Vor Gewährung einer Förderung aus Bundesmitteln hat die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber bekanntzugeben,

- welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringungen des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und
- um welche derartigen Förderungen sie oder er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch ansuchen will.

Zu diesem Zweck wird der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht auferlegt, die auch jene Förderungen umfasst, um die sie bzw. er nachträglich ansucht.

7.4. Eigenleistungen

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat durch den Einsatz entsprechender Eigenmittel (Finanz-, Sachmittel, Arbeitsleistungen) zur Umsetzung des Kinderuniversitäts-Projektes beizutragen. Höhe und Ausmaß der eingesetzten Eigenleistungen sind im Zuge des Ansuchens im detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan bekanntzugeben. Für ein zusätzliches Modul zur „Ferienbetreuung mit wissenschaftlichem Anspruch“ sind Eigenleistungen (sowohl von den durchführenden Einrichtungen als auch durch die Einhebung von geringfügigen, sozial verträglichen Selbstbehalten) erwünscht.

7.5. Katalog der förderbaren und nicht förderbaren Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, wie:

- Personalkosten
- Sachkosten, Kosten für Anschaffungen
- Kosten für Dienstleistungen Dritter (Werkverträge¹²),
- Reise- und Aufenthaltskosten,
- Overheadkosten sind als Pauschalzuschlag (alle Kosten mit Gemeinkostencharakter wie z. B. Miete, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV) in der Höhe von 20% der zurechenbaren Personalkosten förderbar. Die geltend gemachten Kosten müssen angemessen und nachvollziehbar sein. Kosten, die im Rahmen der Kostenpauschale abgegolten werden, können nicht auch als direkte Kosten anerkannt werden.

Förderbar sind nur jene Kosten, die nach Einlangen des jeweiligen Förderungsansuchens entstanden sind.

¹² Laut Wirtschaftskammer Österreich liegt ein Werkvertrag vor, wenn sich eine Person verpflichtet, für eine andere Person einen bestimmten Erfolg herzustellen. Wirtschaftskammer Österreich (29.12.2017), Werkvertrag (arbeitsrechtlich), Begriff – persönliche Unabhängigkeit – Abgrenzungen, [https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Werkvertrag_\(arbeitsrechtlich\).html](https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Werkvertrag_(arbeitsrechtlich).html), zuletzt eingesehen am 16.11.2020.

Alle Personal- und Reisekosten sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen festgelegten Bestimmungen beruhen und der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, i. d. F BGBl. I Nr. 102/2018, für vergleichbare Bundesbedienstete entsprechen.

Die Abrechnungen der einzelnen Werkverträge haben eine detaillierte Darstellung des aufgewendeten Arbeitsumfangs zu beinhalten.

Unter die Kostenkategorie Sachkosten fallen projektbezogenes Verbrauchsmaterial, Wirtschaftsgüter und anteilige Lizenzgebühren.

Nicht unter die förderbaren Kosten fallen:

- die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie bzw. für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die, auf welche Weise immer, rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers an die Förderungsgeberin bzw. den Förderungsgeber nicht als Förderung sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch die Förderungsgeberin bzw. den Förderungsgeber – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.
- Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, i. d. F BGBl. I Nr. 23/2020 oder dem Unternehmensgesetzbuch dRGBL. S 219/1897, i. d. F BGBl. I Nr. 63/2019, verwendet werden.

8. Geförderte Anschaffungen

1.1. Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, für den Leistungszeitraum entspricht.

1.2. Wird eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln angeschafft - dabei sind sämtliche Förderungen des Bundes maßgeblich – hat die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes die Förderungsgeberin bzw. den Förderungsgeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf dessen Verlangen eine angemessene Abgeltung zu leisten oder die betreffende Sache der Förderungsgeberin bzw. dem Förderungsgeber zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

1.3. Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache zum Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes vorzusehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft wurde, ist die Abgeltung eines der Förderung des Bundes entsprechenden aliquoten Anteils am Verkehrswert vorzusehen.

1.4. Die Ermittlung und Geltendmachung der Abgeltungsbeträge und des Anspruches auf Herausgabe der Sache gemäß Abs. 2 und 3 sind der Förderungsgeberin bzw. dem Förderungsgeber, in dessen Wirkungsbereich die Gewährung der Förderung fiel, oder der jeweils zuständigen Bundesministerin bzw. dem jeweils zuständigen Bundesminister vorbehalten. Bei einer Förderung durch mehrere anweisende Organe haben diese auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken (§§ 13 und 14 ARR 2014).

9. Verfahren für die Vergabe von Förderungen

9.1. Abwicklung der Förderung

Mit der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen ist die OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung (Austria's Agency for Education and Internationalisation, Ebendorferstraße 7, 1010 Wien, Tel. 01-53408-0) betraut.

9.2. Inhaltliche Gestaltung der Ausschreibungen

Die Ausschreibungen für die Gewährung der Fördermittel haben folgende Vorgaben zu enthalten:

- Strategische und operative Ziele der Förderungsmaßnahmen,
- Allfällige Schwerpunkte
- Ablauf und Zeitplan des Einreich-, Begutachtungs- und Auswahlverfahrens,
- Förderbare Leistungen sowie vorzulegende Nachweise und Unterlagen (insbes. Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan),
- Laufzeit und maximale Förderungshöhe,
- Kriterien für die Auswahl der Förderungsansuchen,
- Indikatoren für die Bewertung von Projektleistungen,
- Einreichformulare mit Erläuterungen,
- Kontaktdaten.

Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen erfolgt seitens des OeAD. Sie ist auf der Webseite des OeAD elektronisch zu veröffentlichen.

9.3 Förderungsansuchen

Förderungsansuchen sind in deutscher Sprache elektronisch beim OeAD einzureichen. Diese haben folgende Angaben zu enthalten:

- Projekttitle,
- Information über Förderungswerberinnen und Förderungswerber sowie Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner,
- Kurzbeschreibung des Projektes (max. 1 Seite),
- Projektbeschreibung (max. 20.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)
- Detaillierter Leistungs- und Zeitplan,
- Detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan, inkl.
 - Höhe der vom BMBWF innerhalb der jeweils letzten 3 Jahre für die Veranstaltung von Kinder- und Jugenduniversitäten erhaltenen Mittel,
 - Höhe der aus öffentlichen Mitteln oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union innerhalb der jeweils letzten 3 Jahre für die Veranstaltung von Kinder- und Jugenduniversitäten erhaltenen Mitteln (auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung)

- Höhe allfälliger Förderungsansuchen für die Veranstaltung von Kinder- und Jugenduniversitäten bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union, über deren Gewährung noch nicht entschieden wurde oder bei der die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber noch ansuchen will.
- Datum und Originalunterschrift der zeichnungsberechtigten Person.

9.4. Prüfung der Voraussetzungen der Förderung

Für die Förderung kommen nur Anträge in Betracht, die ordnungsgemäß (siehe Punkt 9.3.) innerhalb der Einreichfrist eingereicht wurden. Die Prüfung der Förderansuchen auf ihre formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit erfolgt durch den OeAD. Unvollständige Anträge gelten als ordnungsgemäß eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben bzw. fehlenden Unterlagen innerhalb der Ausschreibungsfrist nachgereicht werden.

9.5. Entscheidung und Gewährung

Die Vergabe der Projekte erfolgt auf der Grundlage der Förderungsempfehlung durch eine externe Jury von Expertinnen und Experten, die vom OeAD nominiert wird. Die Entscheidung über die Förderung fällt der OeAD auf Basis der Juryempfehlung im Namen des Bundes. Die Abwicklung der Förderverträge erfolgt über den OeAD.

Die Kriterien für die Auswahl der Projektansuchen sind in Pkt. 11.1. geregelt.

Alle mit der Beurteilung und Kontrolle der Förderansuchen befassten Personen unterliegen dem Verschwiegenheitsgebot.

Eine allfällige Ablehnung erfolgt in schriftlicher Form unter Nennung der dafür maßgeblichen Gründe.

Ist die Gewährung einer Förderung beabsichtigt, übermittelt der OeAD dem Förderungswerber/der Förderungswerberin ein schriftliches Förderungsangebot, das innerhalb von vier Wochen angenommen werden muss. Mit der schriftlichen Annahme des Förderungsangebotes kommt der Förderungsvertrag zustande.

9.6. Förderungsvertrag (unter Beachtung von § 24 Abs. 1 und 4 ARR 2014)

Ist die Gewährung einer Förderung beabsichtigt, wird der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber vom OeAD ein auf den unter Punkt 4. genannten Rechtsgrundlagen basierender Förderungsvertrag übermittelt, der insbesondere nachstehende Bedingungen enthält:

- Mit der Durchführung der Leistung ist gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung ist zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen.
- Alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, sind unverzüglich und aus eigener Initiative dem OeAD anzuzeigen und den Mitteilungspflichten ist jeweils unverzüglich nachzukommen.
- Organen oder Beauftragten des OeAD, des Bundes und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen, alle jeweils grundsätzlich im Original, bei der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber selbst oder bei Dritten sowie die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten. Weiters sind ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen. Es ist hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereit zu stellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet. Alternativ sind auf Aufforderung der genannten Einrichtungen die Belege zu übermitteln, wobei die Übermittlung auch in elektronischer Form erfolgen kann, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage weiterhin möglich ist.
- Alle Bücher und Belege sowie sonstige genannte Unterlagen sind - unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den OeAD, die Förderungsgeberin bzw. den Förderungsgeber in begründeten Fällen - zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung.

- Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber zu verpflichten, auf ihre bzw. seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sind unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, i. d. F BGBl. II Nr. 91/2019 zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, sofern die Höhe des geschätzten Auftragswertes den Betrag von € 5.000 netto überschreitet.¹³
- Über die Durchführung der Leistung ist unter Vorlage von Verwendungsnachweisen, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, gemäß den Bestimmungen der ggstdl. Sonderrichtlinie innerhalb zu vereinbarenden Fristen zu berichten.
- Über den Anspruch aus einer gewährten Förderung ist weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.
- Die Förderungnehmerin bzw. der Förderungnehmer hat die Rückzahlungsverpflichtung gemäß den Bestimmungen der ggstdl. Sonderrichtlinie zu übernehmen.
- Eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen wird geboten.
- Das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. I 66/2004 (gilt nur für Unternehmen) sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF ist zu beachten.
- Die Förderungnehmerin bzw. der Förderungnehmer ist zu verpflichten, bei der Durchführung der geförderten Tätigkeit die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Förderungsmittel

¹³ vgl. https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2018_I_65/BGBLA_2018_I_65.html

wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.

- Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat im Falle von Evaluierungen der Förderungsgeberin bzw. dem Förderungsgeber oder der von der Förderungsgeberin bzw. vom Förderungsgeber für die Abwicklung beauftragten Stellen jene Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen, die von diesen für Zwecke der Evaluierung angefordert werden.

9.7. Berichtspflichten

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, nach Abschluss des Vorhabens über die Durchführung der Leistung innerhalb einer zu vereinbarenden Frist zu berichten. Dazu ist dem OeAD ein Endbericht, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, zu übermitteln.

Der max. 25 Seiten umfassende **Sachbericht** des Verwendungsnachweises hat zu enthalten:

- Kurzbericht (Umfang einer DIN A4-Seite bzw. max. 3350 Zeichen inkl. Leerzeichen),
- Durchgeführte Veranstaltungen
- Beschreibung und Ergebnisse des Projektverlaufs (max. 10 Seiten),
- Falls ein Erweiterungsmodul "Ferienbetreuung mit wissenschaftlichem Anspruch" gefördert wurde: Zusätzliche Beschreibung und Ergebnisse der Angebote des Moduls (max. 5 Seiten)
- ein Exemplar (bzw. Kopie) allfälliger Broschüren und Folder,
- Monitoring bzw. Selbsteinschätzung der Zielerreichung gemäß der festgelegten Indikatoren (siehe indikativer Anhang 11.2.) - Formular wird bereitgestellt.

Insbesondere muss aus dem Sachbericht des Verwendungsnachweises die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der dadurch erzielten Erfolge hervorgehen.

Der Sachbericht ist sowohl in einfacher Ausfertigung als Printversion als auch auf Datenträger in Word-Format oder als PDF-File zur Verfügung zu stellen.

Der **zahlenmäßige Nachweis** hat eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu umfassen. Die Gliederung ist analog zum Kostenplan im Antrag vorzunehmen und dem Endbericht beizufügen. Eine Vorlage wird vom OeAD zur Verfügung gestellt.

Sollten Belege angefordert werden, so kann deren Übermittlung grundsätzlich auch in elektronischer Form vorgesehen werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist, und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten werden. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer verpflichtet, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Der zahlenmäßige Nachweis hat alle für denselben Verwendungszweck eingesetzten eigenen finanziellen Mittel der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers oder von einem anderen Rechtsträger erhaltene finanzielle Mittel zu umfassen.

9.8. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe des Bedarfes in zwei Teilzahlungen:

- nach Vertragsunterzeichnung durch die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer (80 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages)
- nach erfolgter Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und Abnahme des von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer vorgelegten Verwendungsnachweises im Nachhinein (20 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages).

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer zu verpflichten, diese auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen, wobei die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer hat nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich rückzuerstatten. Im Falle des Verzuges bei der Rückzahlung gilt § 25 Abs. 4 ARR 2014.

9.9. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG (Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, idF BGBl. Nr. 98/2020) – die erhaltene Förderung über schriftliche Aufforderung des BMBWF, des OeAD oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei ein noch nicht zurückgezahltes Förderungsdarlehen sofort fällig gestellt wird und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

- Organe oder Beauftragte des OeAD, des Bundes oder der Europäischen Union von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
- von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer eine schriftliche, entsprechend befristete und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden, oder
- die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, oder
- die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur

- Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist, oder
- die Förderungsmittel von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
 - das geförderte Projekt nicht oder ohne Zustimmung des BMBWF oder des OeAD nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
 - von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde, oder
 - die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden, oder
 - das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird, oder
 - der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln), oder
 - von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird, oder
 - sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

Anstelle der in den zwölf oben genannten Punkten vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

- die von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- kein Verschulden der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer am Rückforderungsgrund vorliegt und
- für die Förderungsgeberin bzw. den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte Zinssatz heranzuziehen. Für den Verzug gilt § 25 (4) ARR 2014.

Die Entscheidung über eine Einstellung oder Rückforderung der Förderung trifft der OeAD.

Weiteres ist §25 (7) ARR 2014 anwendbar.

9.10. Solidarhaftung

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat für den Fall, dass eine Dritte bzw. ein Dritter Begünstigte bzw. Begünstigter der Förderung ist, nachzuweisen, dass diese Dritte bzw. dieser Dritte die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

9.11. Veröffentlichung von Projektergebnissen

- Die Förderungnehmerin bzw. der Förderungnehmer ist zu verpflichten, alle Veröffentlichungen, die aus dem Projekt hervorgehen, mit folgendem Hinweis zu versehen: "gefördert vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung".
- Auf Informationsmaterialien der geförderten Kinder- und Jugenduniversitäten sind das Logo des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie des OeAD anzubringen.
- Projektbezogene Internetseiten sind mit den Internetseiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie mit der Webseite des OeAD zu verlinken.
- Im Falle von Veranstaltungen ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Veranstaltung vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gefördert wird.

9.12. Evaluierung

Der Erfolg der Förderungsmaßnahme wird innerhalb der Geltungsdauer der vorliegenden Sonderrichtlinie zwei Mal evaluiert. Die erste Evaluierung findet nach den ersten beiden Ausschreibungen als interne Zwischenevaluierung durch Mitarbeiter/innen des OeAD basierend auf einer Umfrage bei den Projekten sowie der

Auswertung der vorliegenden Einreich- und Berichtsdaten statt. Rechtzeitig vor Ablauf der vorliegenden Sonderrichtlinie erfolgt eine zweite Evaluierung durch ein internationales Panel, bestehend aus unabhängigen, nicht in Österreich tätigen Expertinnen und Experten. Im Zuge dieser externen Evaluierung sollen auch Empfehlungen für die Fortsetzung der Förderschiene und die dazu erforderliche Sonderrichtlinie formuliert werden.

9.13. Datenschutz

- (1) Der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber ist im Förderungsansuchen und im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu bringen, dass die Fördergeberin bzw. der Fördergeber berechtigt ist,
- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
 - die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012, durchzuführen.
- (2) Der Förderungnehmerin oder dem Förderungnehmer ist zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948), dem Bundesministerium für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

(3) Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer bestätigt weiters, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber der Fördergeberin bzw. dem Förderungsgeber oder des OeAD in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L119 vom 04.05.2016 S.1 (im Folgenden DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 igF, erfolgt.¹⁴

9.14. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

10. Geltungsdauer

Diese Sonderrichtlinie gilt für die Förderung von Kinder- und Jugenduniversitäten in Österreich und tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft. Die Gültigkeit endet am 31. Dezember 2026, sie kommt jedoch jedenfalls bis zum Abschluss des letzten im Rahmen dieser Sonderrichtlinie geförderten Projektes zur Anwendung.

¹⁴ Legt die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer personenbezogene Daten Dritter (z.B. Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, Begünstigte, etc.) gegenüber der Förderungsgeberin bzw. dem Förderungsgeber offen, ist Art. 14 DSGVO anzuwenden.

11. Indikativer Anhang

11.1. Kriterien für die Auswahl der Projektansuchen

Bei der Bewertung der Ansuchen werden die folgenden als Fragen formulierten Kriterien berücksichtigt:

- Wie innovativ und in welcher Umsetzungsqualität ist das vorliegende Projekt im Hinblick auf **didaktische, methodische, pädagogische, inhaltliche und organisatorische Aspekte**?
- Sind die Veranstaltungsangebote gut auf die adressierten **Altersgruppen** abgestimmt?
- Wie werden Kinder und Jugendliche aus **peripheren Regionen** angesprochen und erreicht?
- Wie werden Kinder und Jugendliche aus **bildungsbenachteiligten Bevölkerungsschichten** und/oder mit **Migrationshintergrund** angesprochen und erreicht?
- Werden **Diversität und Inklusion** und die Beachtung von Barrierefreiheit und Zugänglichkeit gefördert?
- Wird im eingereichten Projekt der Erwerb von **nachhaltig wirksamen Gestaltungs-Kompetenzen** gefördert („Vom Wissen über Nachhaltige Entwicklung zum Handeln für Nachhaltige Entwicklung“)?
- Sind gezielte Maßnahmen und Strategien für die **Erreichung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses** geplant, um gegen Rollenstereotype anzukämpfen und das Entfaltungspotenzial aller Geschlechter zu fördern?
- In welcher Form können Kinder und Jugendliche **bei der Gestaltung der Aktivitäten mitreden**, mitwirken und/oder mitbestimmen (z.B. Mitgestaltung bzw. Abhaltung von Vorträgen bei Veranstaltungen durch Kinder und Jugendliche für Kinder und Jugendliche, Etablierung eines Kinder- und Jugenduni-Rates)?
- Unterstützt das Projekt die Schaffung zentraler **Koordinationsstellen**, die für Maßnahmen der beteiligten tertiären Bildungseinrichtungen im Bereich Pre-University Nachwuchsförderung zuständig sind? Zu diesen Maßnahmen zählen beispielweise die folgenden Aktivitäten: Veranstaltung von Kinderuniversitäten, Ferienbetreuung mit wissenschaftlichem Anspruch, Abschluss von

Partnerschaften mit Schulen, Mitwirkung an Programmen wie Schülerinnen und Schüler an die Hochschulen, Studieren Probieren oder Young- bzw. Citizen-Science-Aktivitäten.

- Sind eine laufende **Qualitätssicherung** im Rahmen der Projektabwicklung und die Evaluierung der Ergebnisse in adäquater Form gewährleistet?
- Wie plausibel ist das **Finanzierungskonzept**?
- Für ein **Erweiterungsmodul** relevant: Wie vielfältig sind die Veranstaltungsangebote im Rahmen der „**Ferienbetreuung mit wissenschaftlichem Anspruch**“? Ist das Angebot im Hinblick auf didaktische, methodische, pädagogische, inhaltliche und organisatorische Aspekte förderungswürdig? Ist ein direkter Bezug zu Wissenschaft und Forschung erkennbar? In welcher Form werden Kinder und Jugendliche aus bildungsbenachteiligten Schichten bzw. peripheren Regionen für diese Aktivitäten angesprochen? Wie viele Kinder sollen mit den Angeboten erreicht werden? Wie hoch sind die durchschnittlichen Projektkosten pro Kind?

11.2. Indikatoren für die Bewertung der Projektleistungen

Für die Bewertung der Projektleistungen werden die folgenden Indikatoren, die großteils mittels eines zur Verfügung gestellten Formulars abgefragt werden, herangezogen:

- **Zahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen** (getrennt nach Geschlechtern)
- **Zahl der durchgeführten Veranstaltungen**
- **Breite des Veranstaltungsangebots** unter Berücksichtigung der Projektdimension und der spezifischen regionalen Gegebenheiten (Zahl und inhaltliche Streuung der Vorlesungen, Workshops und partizipativen Aktivitäten)
- Erfolg bei der Etablierung **neuer Formate** (Zahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sowie Art der Veranstaltungen)
- Erfolge bei der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen **aus benachteiligten sozialen Schichten**, von Kindern und Jugendlichen **mit Migrationshintergrund** und von Kindern und Jugendlichen **mit Behinderungen** (unter Berücksichtigung der Projektdimension und der spezifischen regionalen Gegebenheiten)

- Anzahl der Projekte zum Erwerb **von nachhaltigkeitsrelevanten Kompetenzen** („Vom Wissen zum Handeln“ im Sinne der UN-Sustainable Development Goals)
- Erfolg bei der **aktiven Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen** bei der (Mit)Gestaltung des Programmes und/oder einzelner Veranstaltungen (Zahl der Kinder und Jugendlichen sowie Art der Mitwirkungsmöglichkeit)
- Zahl der Personen, die im Rahmen **qualitätssichernder Verfahren** Rückmeldungen zum Anmeldesystem geben und zu einer kontinuierlichen Verbesserung des Veranstaltungsangebotes beitragen (Feedback von Kindern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Vortragenden und Betreuerinnen und Betreuer)
- Für ein **Erweiterungsmodul** relevant: Zahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen an der „**Ferienbetreuung mit wissenschaftlichem Anspruch**“ (wenn möglich unter Angabe der Teilnahmedauer)

11.3. Kriterien für die Erreichung der Programmziele

Die Erreichung der Programmziele wird nach Kriterien beurteilt, die mittels Indikatoren quantitativ bewertet werden.

- Erfolg bei der Etablierung von Kinder- und Jugenduniversitäten in Österreich
- Erfolg bei der Entwicklung eines Veranstaltungsangebotes, das für möglichst viele Kinder und Jugendliche in ganz Österreich zugänglich und attraktiv ist
- Erfolg bei der Etablierung neuer Formate
- Erfolg beim Abbau von Berührungsgängen zu Universitäten, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen aus peripheren Regionen, bei sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen, Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen
- Erfolg bei der Etablierung von gezielten Maßnahmen und Strategien für die Erreichung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses bei den Teilnehmenden
- Erfolg bei der Förderung von Mitwirkungsangeboten für Kinder und Jugendliche an der Programmgestaltung
- Erfolg bei der Etablierung von niederschweligen Ferienbetreuungsformaten mit wissenschaftlichem Anspruch

11.4. Indikatoren für die Bewertung der Programmzielerreichung

- Zahl der Kinder- und Jugenduniversitäten in Österreich

- Zahl und Breite der Veranstaltungen
- Zahl der beteiligten Kinder und Jugendlichen (getrennt nach Geschlechtern), wenn möglich unter Angabe der Anzahl der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund und aus sozial benachteiligten Familien sowie Anzahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen
- Zahl der Kinder und Jugendlichen aus peripheren Regionen
- Zahl der Veranstaltungen und Anzahl der beteiligten Kinder und Jugendlichen speziell in neuen Formaten
- Zahl der Veranstaltungen und Anzahl der beteiligten Kinder und Jugendlichen zum Erwerb von nachhaltigkeitsrelevanten Kompetenzen („vom Wissen zum Handeln“ im Sinne der UN-Sustainable Development Goals)
- Zahl der Veranstaltungen, bei denen Kindern und Jugendlichen eine Mitwirkungsmöglichkeit bei der Gestaltung angeboten werden
- Zahl und Breite der niederschweligen Ferienbetreuungsformate mit wissenschaftlichem Anspruch